

II. Bevölkerung.

A. Vornahme der Volkszählung vom 31. December 1890.

Dieselbe erfolgte nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 29. März 1869 und der demselben behufs gleichmäßiger Regelung des Verfahrens angeschlossenen Vorschrift, nach welchen Bestimmungen auch die vorausgegangenen Zählungen in den Jahren 1870 und 1880 ausgeführt worden waren.

Bei dem Umstande, als das Gesetz über die Vereinigung mehrerer Gemeinden und Gemeintheile mit der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien mit dem Tage der Kundmachung, d. i. am 20. December 1890 in Kraft trat, wurde zufolge Statthaltereis-Erlasses vom 22. December 1890, Z. 77.761 verfügt, daß die Volkszählung in Wien bereits mit Rücksicht auf den neuen, erweiterten Umfang des Gebietes der Stadt durchzuführen sei, und wurde mit Ministerialerlass vom 7. September 1890, Z. 19.641 angeordnet, daß in sämtlichen mit Wien vereinigten Vorortegemeinden auch die Erhebung der Wohnverhältnisse stattzufinden habe, welche nach § 16 der früher erwähnten Vorschrift nur in den volkreichsten Städten Platz zu greifen hatte.

Da in den angegliederten Gemeinden die Bürgermeisterämter bis zum 1. Jänner 1892 weiter functionierten, waren die von denselben für die einverleibten Gemeinden, beziehungsweise Gemeintheile zu verfassenden Ortsübersichten an den Magistrat einzusenden, welcher die Ortsübersicht für das gesammte erweiterte Gemeindegebiet der Stadt Wien auszuarbeiten hatte.

Was zunächst die Vorarbeiten für die Volkszählung betrifft, so war der Magistrat bereits im Jahre 1888 mit Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 23. November 1888, Z. 20.843 angewiesen worden, sich gutächtig darüber zu äußern, ob und welche Änderungen in den zur Durchführung der Volkszählung vom 31. December 1880 verwendeten Formularien und Belehrungen nothwendig oder wünschenswert erscheinen. Dieser Weisung entsprechend waren vom Magistrate auf Grund der bei der Volkszählung im Jahre 1880 und bei der im statistischen Departement erfolgten Bearbeitung der Zählungsergebnisse gemachten Erfahrungen mehrfache Änderungen, beziehungsweise Ergänzungen als wünschenswert bezeichnet worden.

Gleichzeitig wurde für die Zwecke der Vorarbeiten zur Volkszählung ein Betrag von 1200 fl. in das Präliminare pro 1890 eingestellt.

Mittels Kundmachung des Magistrates vom 5. März 1890 erging an die Hauseigentümer und Administratoren die Aufforderung, die eventuell erforderliche Erneuerung der Hausnummertafeln zu veranlassen und die etwa fehlenden Nummertafeln anbringen zu lassen.

In demselben Monate wurde, um bei der Abgrenzung der zu bildenden Volkszählungssectionen eine annähernde Gleichheit der denselben zuzuweisenden Einwohnerzahl zu erzielen und es hiedurch zu ermöglichen, daß das Zählungsgeschäft in allen Sectionen gleichzeitig beendet werde, eine Vorzählung aller im Reichsbilde der Stadt domicilierenden Wohnparteien durch die Gemeindediener verfügt, welche die durch Befragung der Hausbesorger erhobene Anzahl der Wohnparteien bei der zutreffenden Nummer des Hauses in den für jede einzelne Straße angefertigten Blättern einzutragen hatten.

Auf dieser Grundlage wurde am 20. October 1890 an die schwierige Arbeit der Eintheilung des Gemeindegebietes von Wien in Zählrayons geschritten, bei welcher auch auf die in den verschiedenen Bezirken befindlichen öffentlichen Anstalten mit einer außergewöhnlich hohen Personenzahl Bedacht zu nehmen war.

Bei dieser Eintheilung war eine ganz besondere Genauigkeit und Aufmerksamkeit darauf zu verwenden, daß einerseits Doppelzählungen ausgeschlossen und andererseits verhütet wurde, daß einzelne Objecte der Conscription entgehen.

Die durchgeführte Eintheilung ergab die Nothwendigkeit der Aufstellung von 62 Volkszählungssectionen.

Es wurden nämlich bestimmt:

für den	I. Gemeindebezirk	5 Sectionen
" "	II. "	12 "
" "	III. "	8 "
" "	IV. "	5 "
" "	V. "	6 "
" "	VI. "	5 "
" "	VII. "	5 "
" "	VIII. "	4 "
" "	IX. "	6 "
" "	X. "	6 "

Für die Revision der Anzeigezettel in den k. k. Hofgebäuden wurde ein eigener Beamter designiert.

Auf jede Zählsection entfiel die Conscription von circa 12—15.000 Personen; jeder Section wurden Verzeichnisse über die in ihrem Rayon befindlichen Gebäude und überdies zur Orientierung über die territoriale Abgrenzung der Section Planauschnitte übergeben. Zum Zwecke einer einheitlichen Geschäftsführung wurde außerdem eine Section „Centrale“ creiert, zu deren Obliegenheiten nebst den Vorarbeiten für die Volkszählung, die Überwachung der Durchführung der Zählung und die Zusammenstellung der Ortsübersicht für das gesammte Gemeindegebiet auf Grund der von den Sectionen und von den Bürgermeisterämtern der einverleibten Gemeinden einzusendenden Übersichten gehörten. Damit die Erhebung der Zuständigkeit bei der Revision der Anzeigezettel rasch vor sich gehe, wurde am 1. Juni 1890 an die Bewohner Wiens eine Kundmachung mit der Aufforderung erlassen, sich rechtzeitig mit den ihr Heimatrecht erweisenden oder begründenden Documenten zu versehen.

Diese Kundmachung war an sämtliche Hauseigenthümer zur Circulation bei den Wohnparteien vertheilt und überdies noch in größerem Formate in den Straßen, Gassen und Plätzen affigiert worden.

Mittlerweile war die Frage acut geworden, wie die 62 Volkszählungssectionen mit ihren nothwendigen Bureaus untergebracht werden sollten.

Die früheren Erfahrungen hatten zur Genüge bewiesen, daß für diese Zwecke Schullocalitäten, welche zur Zeit der Zählungsvornahme nicht in Benützung stehen, sich am besten eignen, weil Schulgebäude entsprechendes Licht, Beleuchtung und Einrichtungsstücke besitzen, dem Publicum bekannt sind und unter Aufsicht kommunaler Organe stehen.

Es wurde daher im Einvernehmen mit dem Bezirksschulrath festgestellt, daß 51 Volkszählungssectionen in Communalsschulen unterzubringen seien. Zwei Sectionen waren im alten Rathhause untergebracht, die übrigen amtierten in den Gemeindegäusern.

Inzwischen bildete die Ausarbeitung der Information für die Volkszählungs-Commissäre eine der wichtigsten Arbeiten.

Dieselbe enthielt nebst einer genauen Beschreibung der den Zählungscommissären obliegenden Arbeiten, die Bestimmungen, wie und in welchen Zeiträumen diese Arbeiten durchzuführen sind und in einem Anhange die Anweisung zur Behandlung von Heimatrechtsfragen sammt dem Wortlaute der einschlägigen Gesetze.

Als Beilage zu dieser Information wurde noch ein Schema für die Bezeichnung gewisser Berufsarten und ein Schlüssel zur Übersetzung der in den fremdsprachlichen Documenten enthaltenen Personalnoten und amtlichen Ausfertigungen angeschlossen.

Unterm 15. September 1890 wurde der Landesbehörde der Bedarf an staatlichen Druckorten für die durchzuführende Volkszählung bekannt gegeben. Derselbe umfaßte: 250.000 Anzeigezettel, 200.000 Exemplare der Belehrung zur Ausfüllung der Anzeigezettel, 120.000 Blanquette für die Matrikenführer zur Ausfertigung der Geburtsauszüge, 25.000 Umschlagbögen für die Anzeigezettel, 400 Ortsübersichten, 2400 Einlagebögen zur Ortsübersicht und 300 Exemplare der Belehrung über die Anfertigung der Übersicht.

Unter Einem war die Drucklegung der kommunalen Druckorten, u. zw. 20.000 Verstärkungen für die Hauseigenthümer, betreffend die Revision der Anzeigezettel, 80.000 Kopfzettel für die in das stellungspflichtige Alter tretenden Einheimischen, 100.000 Catasterblätter für die in Wien heimatberechtigten Personen, nebst 17 weiteren Druckorten in geringerer Auflage verfügt worden.

Mit Beschluß vom 31. October 1890 genehmigte der Gemeinderath folgende auf die Durchführung der Volkszählung Bezug nehmende Anträge des Magistrates:

- I. Es sind 62 Sectionen für die Volkszählung in den 10 ehemaligen Gemeindebezirken, 1 Section für die Hofgebäude und 1 Central-Section zu bestellen;
- II. den Sectionen, mit Ausnahme jener für die Hofgebäude, sind je 2 Diurnisten und 1 Diener zuzuweisen;
- III. die Dienstleistung in den Sectionen hat mit 2. Jänner 1891 zu beginnen, und erhält täglich: der Commissär 3 fl., der Diurnist 1 fl. 50 kr. und der Diener 1 fl.;
- IV. für das Conscriptioensamt sind vom 1. December 1890 an auf die Dauer des Bedarfes 10 Diurnisten mit einem Taggelde von 1 fl. 50 kr. aufzunehmen;
- V. für die Nachmittagsfrequenz im Conscriptioensamte sind zu bestimmen: vom 1. bis 31. December 1890: 1 Oberbeamter, 10 Beamte, 2 Diener; vom 1. Jänner bis Ende April 1891: 2 Oberbeamte, 33 Beamte, 2 Diener. Weiters sind für die Revision des Populations-Catasters vom 1. Mai 1891 an während weiterer 16 Monate zu designieren: 1 Oberbeamter, 20 Beamte und 2 Diener;

- VI. die Entschädigung für die Nachmittagsfrequenz wird für Oberbeamte mit täglich 2 fl., für Beamte mit täglich 1 fl. 20 kr. und für die Diener mit täglich 84 kr. festgesetzt;
- VII. die Gesamtkosten werden präliminirt:
- | | |
|------------------------|-----------|
| pro 1890 mit | 3.000 fl. |
| „ 1891 „ | 60.000 „ |
| „ 1892 „ | 5.536 „ |

Nachdem die Mittel bewilligt waren, wurde die Anschaffung neuer, beziehungsweise die Umänderung der vorhandenen Stampiglien für die Volkszählungssectionen, die Lieferung der Fascikel für die Anzeigezettel und der Amtsutensilien für die Sectionen verfügt.

Zu Volkszählungscommissären wurden aus dem Conceptstatus 20, aus dem Status des Conscriptionsamtes 30, des Steueramtes 3, der Kanzlei 3 und der Registratur 7 Beamte ernannt. Als Ersatzcommissäre waren 4 Beamte in Aussicht genommen.

Im November 1890 erfolgte die Verlautbarung der Modalitäten in Betreff der Vornahme der Volkszählung. Dieselbe fand im Wege der Kundmachung statt und war eine Druckauflage von 15.500 Stück erforderlich; 500 Stück dienten für den Maueranschlag, während 15.000 Exemplare an die einzelnen Hauseigenthümer zum Zwecke der Circulation bei den Parteien vertheilt wurden. In dieser Kundmachung war besonders hervorgehoben, daß die Prüfung der Anzeigezettel an einem vorher bekannt gegebenen Tage durch die Volkszählungscommissäre in den Häusern vorgenommen wird, zu welchem Zwecke von den Hausbesitzern oder deren Stellvertretern ein geeignetes, geheiztes Zimmer beizustellen ist, ferner, daß in Betreff der in den Jahren 1871 bis einschließlic 1881 geborenen männlichen Einheimischen dem Anzeigezettel ein Auszug aus den Geburtsmatriken beigeheftet werden muß und daß die Heimatsdocumente bereitzuhalten sind.

Außerdem enthielt diese Kundmachung noch die Bestimmung der Tage, an welchen die ausgefüllten Anzeigezettel von den Hausbesitzern einzusammeln und an die Zählungssectionen abzugeben sind, nebst einer neuerlichen Aufforderung, daß jene Personen, welche noch keine Heimatsdocumente besitzen, sich dieselben ehestens beschaffen sollen.

In diese Zeit fiel auch die umständliche Arbeit, aus den massenhaft eingelangten Gesuchen um Aufnahme als Diurnisten oder Diener für Volkszählungszwecke jene Personen auszuwählen, welche die Befähigung für diesen Dienst hatten.

Im ganzen wurden 136 Diurnisten und 63 Diener aufgenommen, die am 2. Jänner 1891 ihren Dienst anzutreten hatten.

Am 10. December 1890 wurde den ernannten Zählungscommissären das Bestellungsdecret zugemittelt, welchem ein Exemplar des Volkszählungsgesetzes und der Information für die Zählungscommissäre beigegeschlossen war.

Über Ersuchen des statistischen Departements beauftragte der Bezirkschulrath die Leiter der Volks- und Bürgerschulen in Wien, sämmtliche Lehrkräfte an den 5., beziehungsweise 6. Classen der Volksschulen und jene der ersten Gruppe an den Bürgerschulen anzuweisen, die Schüler ihrer Classen in der Zeit zwischen dem 22. bis 31. December 1890 in der Ausfüllung der Anzeigezettel nach frei gewählten, zutreffenden, den Lebensverhältnissen entnommenen Beispielen auf eine der Fassungskraft der Kinder entsprechende Art zu unterweisen. Nach den eingelangten Berichten der Schulleiter fand die Unterweisung in 172 Schulen statt.

In der Zeit vom 15. bis 17. December wurden von den Gemeinde-Bezirksvorstehern die zur Durchführung der Zählung erforderlichen Druckforten in Empfang genommen und dieselben ersucht, mit der Austragung dieser Druckforten durch die Gemeinbediener am 20. December 1890 zu beginnen.

Gleichzeitig wurden von der Centrale die Druckforten in der erforderlichen Zahl für die Hofgebäude und militär-ärarischen Gebäude abgesendet und die im Laufe des Jahres eingelangten zahlreichen Statthaltereierlässe, welche specielle Weisungen in Volkszählungsangelegenheiten enthielten, den Zählungscommissären zur strengen Darnachachtung intimiert. Alle weiters eingelangten Erlässe dieser Art wurden weiterhin von Fall zu Fall den Commissären in Abschrift mitgetheilt.

Einen ganz besonderen Einfluss auf die Vorarbeiten der Zählung übte der eingangs erwähnte Statthaltereierlass vom 22. December 1890, mit welchem angeordnet war, die Gemeinde-Übersicht unter Berücksichtigung der mit dem Gesetze vom 19. December 1890 für die k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien bestimmten neuen Grenzen anzufertigen.

Nicht allein, dass die Zählungscommissäre die Arbeit nunmehr in vieler Hinsicht nach neuen Gesichtspunkten durchzuführen hatten, war auch die ganze Eintheilung, welche nur für die früheren 10 Bezirke getroffen worden war, für den Centraldienst sozusagen in der letzten Minute vollkommen unbrauchbar geworden.

Es mussten mit aller Beschleunigung den Zählungscommissären neue Instructionen gegeben und sämtliche Bürgermeisterämter der mit Wien vereinigten Gemeinden ersucht werden, die dortigen Ortsübersichten in gleicher Weise zu verfassen, wie dies in der Instruction für die Sectionsübersichten in Wien vorgeschrieben war.

Weiters wurden den erwähnten Bürgermeisterämtern mit Rücksicht auf die Behandlung der Summarien über die vorläufigen Ergebnisse der Zählung (Rohbilanz) die entsprechenden Belehrungen ertheilt und musste mit denselben wegen glatter Abwicklung des Zählgeschäftes vielfach in mündlichen Verkehr getreten werden.

Mit der Umänderung, beziehungsweise Neuherstellung aller bereits vorbereitet gewesenen Tabellen und Übersichten für den Centraldienst mit Rücksicht auf die mittlerweile erweiterten Gemeindegrenzen der Stadt Wien endigten die Vorarbeiten zur Zählung.

Zum Behufe der Vornahme der Zählung haben sämtliche Volkszählungscommissäre am 2. Jänner 1891 die ihnen zugewiesenen Amtlocalitäten bezogen, nach Übernahme der Requisiten das Hilfspersonale rücksichtlich der Dienstverpflichtungen instruiert und die Zustellung der Verständigungen an die Hauseigenthümer besorgen lassen, in welchen denselben mitgetheilt wurde, zu welcher Zeit und an welchem Orte die Abgabe der Anzeigezettel und Sammelbögen zu erfolgen hat. Die Abgabe der Anzeigezettel und Umschlagbögen fand in allen Sectionen am 5. Jänner statt; nach erfolgter Prüfung derselben war von jeder Section bis 7. Jänner die Rohbilanz über die Anzahl der Wohnparteien und anwesenden Personen zu verfassen.

Die von den einzelnen Zählungssectionen an die Centrale eingelangten Rohbilanzen wurden von derselben sogleich in Bearbeitung genommen und konnte am 8. Jänner bereits die Rohbilanz rücksichtlich der 10 ehemaligen Bezirke abgeschlossen werden.

Eine Ausdehnung dieser Bilanz auf alle 19 Bezirke konnte zu diesem Zeitpunkte noch nicht stattfinden, nachdem die früheren Vorortegemeinden trotz wiederholter Betreibungen mit den hiesigen Zählungscommissären nicht gleichen Schritt halten und daher die Rohsummen noch nicht bekannt geben konnten.

Am 7., beziehungsweise 8. Jänner begann in sämtlichen Zählungssectionen die Revision der Anzeigezettel, welche von den Zählungscommissären unter Assistenz eines Vertrauensmannes des Gemeindebezirkes nur an Wochentagen von 8 Uhr früh bis spätestens 7 Uhr abends von Haus zu Haus vorzunehmen war; diese Revision bildete die wichtigste Function der Zählungscommissäre, weshalb derselben die eingehendste Behandlung zugewendet werden mußte.

Durchschnittlich war eine Section verpflichtet, die Revision der Anzeigezettel für 450 Personen täglich vorzunehmen.

Am Schlusse einer jeden Woche erstatteten die Zählungscommissäre ihren Rapport über den Gang der Zählung; das wöchentliche Gesamtergebnis wurde der Landesbehörde mitgetheilt.

Die durchschnittliche Leistung in einer Woche bestand in der Conseription von 140.000 bis 165.000 Personen und waren in den alten 10 Gemeindebezirken von Wien die Revisionsarbeiten am 14. Februar beendet.

Mit 15. Februar war der Termin herangerückt, mit welchem die statistische Nachweisung über das vorläufige Ergebnis der Volkszählung an die Landesbehörde zur Vorlage hätte gebracht werden sollen.

Dieser Termin konnte jedoch nicht eingehalten werden, da einige der einverleibten Gemeinden mit den Arbeiten im Rückstand waren. Es mußten Beamte des Magistrates beordert werden, um in diesen Gemeinden die erforderlichen Daten persönlich zu erheben.

Unter vielen Mühen war es endlich gelungen, am 20. Februar die vorgeschriebene Nachweisung der k. k. statistischen Centralcommission vorzulegen.

Mitte Februar begannen in den Sectionen die statistischen Arbeiten, beziehungsweise die Eintragungen in die Sectionsübersichten. Ebenso wie bei der Revisionsarbeit, hatte auch bei der statistischen Aufarbeitung jeder Zählungscommissär allwöchentlich den Rapport über den Stand der Arbeit an die Centrale zu erstatten.

Die durchschnittliche Leistung der statistischen Aufarbeitung in einer Woche bestand in der Eintragung von 150.000 bis 185.000 Personen in die Sectionsübersichten. Für die alten 10 Gemeindebezirke war diese Arbeit am 31. März beendet, mit welchem Zeitpunkte alle jene Volkszählungssectionen (52) aufgelöst wurden, welche nicht bei der Verfassung der Bezirksübersichten noch mitzuwirken hatten.

Die Zeit vom 1. bis 10. April war der Verfassung der Bezirksübersichten, sowie der Fasciculierung der Anzeigezettel nach Straßen und Hausnummern gewidmet. Nachdem auch diese Arbeit terminmäßig zu Ende geführt worden war, erfolgte die Auflösung der restlichen 10 Zählungscommissionen und begann die Centralsection mit der Verfassung der Hauptübersicht für das erweiterte Gebiet der Stadt Wien.

Diese umfangreiche und schwierige Arbeit mußte dem gesetzlichen Termine entsprechend bis 30. April 1891 beendet sein, und es wurde trotz der vielfachen Hindernisse auch thatächlich zu dem bestimmten Tage diese Übersicht sammt allem Detailmateriale der k. k. Statthalterei vorgelegt.

Der § 32 der Volkszählungsvorschrift bestimmt, daß die Bezirksbehörden bei Vorlage der Bezirksübersicht an die politische Landesbehörde, wenn sich gegenüber der letzten Zählung eine bemerkenswerte Vermehrung oder Verminderung der Bevölkerung oder des Viehstandes ergibt, deren Ursachen zu erörtern und aufzuklären haben.

Nachdem nun mit dem Gesetze vom 19. December 1890 die Gemeinde Wien durch die Einbeziehung einer Anzahl von Gemeinden und Gemeintheilen andere Gebiets-

grenzen erhalten hatte, erschien es zum Behufe der Gegenüberstellung der Zählungsdaten für die Jahre 1880 und 1890 nothwendig, aus den Gemeindeübersichten für die Stadt Wien und für die mit Wien vereinigten Gemeinden für die genannten Jahre Hauptübersichten zu verfassen.

Die Zusammenstellung dieser Übersicht nahm drei Arbeitskräfte durch drei Wochen in Anspruch und es konnte am 19. Mai 1891 der vorerwähnte Bericht der k. k. n.-ö. Statthalterei vorgelegt werden.

Mit der Vorlage dieses vergleichenden Berichtes war das eigentliche Zählgeschäft in staatlicher Hinsicht beendet. Nachdem die Landesbehörde die Überprüfung der gesammten Volkszählungsergebnisse vorgenommen hatte, langte von dem k. k. n.-ö. Statthaltereipräsidentium unterm 20. Juni 1891, Z. 4629/P. folgendes Schreiben an den Bürgermeister ein:

Die Arbeiten der letzten Volkszählung wurden in Wien mit besonderer Umsicht in exacter und den Intentionen des Gesetzes nach jeder Richtung Rechnung tragender Weise und bei aller Sorgfalt und Genauigkeit mit einer Raschheit durchgeführt, welche es der Statthalterei ermöglichte, die ihr obliegende Überprüfung der Volkszählungsoperatte noch vor dem hiezu festgesetzten Termine zu beenden.

Diese erfolgreiche Leistung ist umso anerkennenswerter, als der Wiener Magistrat auch das Volkszählungsgeschäft in den damals noch nicht mit Wien vereinigten Vorortegemeinden unter schwierigen Verhältnissen zu besorgen hatte.

Es gereicht mir zur lebhaften Befriedigung, dem Wiener Magistrate für die ausgezeichnete und tadellose Bewältigung der gedachten großen Aufgabe meinen besonderen Dank und meine volle Anerkennung auszusprechen, und ersuche Euer Hochwohlgeboren, diese Anerkennung den einzelnen Magistratsbeamten, deren Fleiß und Eifer die erwähnten Resultate zu danken waren, schriftlich mitzutheilen.

Kielmannsegg m. p.

Es waren nunmehr noch für Zwecke der communalen Verwaltung mehrere Arbeiten durchzuführen, so z. B.:

- a) Die Verfassung von Duplicaten der Ortsübersichten für die ehemaligen zehn Gemeindebezirke und für die angegliederten Gemeinden, sowie der Hauptübersicht für die Stadt Wien;
- b) die Austrierung der gesammten Anzeigezettel, um die denselben etwa beigehefteten Originaldocumente an die Parteien zurückstellen zu können;
- c) die Fasciculierung der von den einverleibten Gemeinden übernommenen Anzeigezettel und Umschlagbögen.

Alle diese Geschäfte wurden bis 31. Mai 1891 abgewickelt, und sohin die noch im Dienste gestandenen Hilfspersonen entlassen.

Eine weitere aus der Volkszählung sich ergebende communale Arbeit war die Rectificierung des Populationscatasters der einheimischen Bevölkerung.

Zu diesem besonders wichtigen Dienste wurden 20 Beamte des Conscriptiionsamtes in den Nachmittagsstunden durch volle 16 Monate verwendet.

Die von diesem Personale durchzuführende Arbeit umfaßte 3 Gruppen, u. zw.:

- a) das streng lexikalische Ordnen des aus der Volkszählung 1890 stammenden Catasters mit 172.113 Blättern und die Einreihung jener Catasterblätter (120.800), welche nach der Zählung vom Jahre 1880 aus dem Stammcataster ausgeschieden worden sind;
- b) die Vergleichung dieses neuen Catasters von 292.913 Blättern mit dem Populationscataster des Conscriptiionsamtes (Blattzahl 336.325) und Übertragung aller auf den Catasterblättern der älteren Zeit ersichtlichen Vormerkungen, insoweit sie eine Bedeutung hatten, auf die neuen Blätter oder umgekehrt;
- c) das Ausschneiden der überflüssigen Doppel-

blätter zur Entlastung des Populationscatasters, und d) die Sicherstellung des Heimatrechtes der im Jahre 1890 mit zweifelhafter Zuständigkeit conscribierten Personen, insoweit das Materiale im Conscriptionsamte hiefür ausreichend war.

Der neue rectificierte Populationscataster, welcher in 820 Kästchen untergebracht ist, enthält nunmehr 418.944 Blätter.

Was endlich die Kosten für die Durchführung der Volkszählung betrifft, so wurden verausgabt für:

Diäten der Volkszählungscommissäre, Tagelder der Diurnisten und	
Diener	47.824 fl. 93 fr.
Kostgelder an Beamte und Diener anlässlich der Nachmittagsfrequenz	18.236 " 34 "
Anschaffung von Mobilar	232 " 68 "
Transportkosten für Möbel, Druckorten und Acten	361 " 94 "
Anschaffung von Schreibrequisiten, Kanzlei-Erfordernisse, Druckfachen und Buchbinderarbeiten	2.435 " 93 "
Beheizung, Beleuchtung und Reinigung der Volkszählungs-Localitäten	370 " 67 "
Wagenauslagen, Remunerationen und sonstige verschiedene Auslagen	1.273 " 64 "
	<hr/>
	im ganzen 70.736 fl. 13 fr.

Die Ergebnisse der Volkszählung vom 31. December 1890 sind bezüglich der Cardinalziffern in den statistischen Jahrbüchern der Stadt Wien veröffentlicht. Eine eingehendere Darstellung und Besprechung derselben enthält die Publication des statistischen Departements vom Jahre 1891: „Die definitiven Ergebnisse der Volkszählung vom 31. December 1890 in der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien“ und die im Jahre 1893 erschienene Publication dieses Departements über „Die Wohnverhältnisse in Wien“.

B. Veränderungen im Stande der heimatberechtigten Bevölkerung.

(Heimat- und Bürgerrechts-Verleihungen — Auswanderungen.)

Heimatrechtsverleihungen. — Die Verleihung des Heimatrechtes, sowie des Bürgerrechtes gegen Taxerlag erfolgt durch den Stadtrath, welchem nach dem Stadtrathsbeschlusse vom 19. December 1892 alle Gesuche um Aufnahme in den Gemeindeverband zur Entscheidung vorzulegen sind. Von den auf die Erwerbung des Heimatrechtes sich beziehenden, im Quinquennium 1889—1893 erlassenen Normen sollen hier die folgenden angeführt werden.

Was das Heimatrecht der Findelkinder betrifft, so wurde mit Beschluss des Stadtrathes vom 21. August 1891 das zufolge Gemeinderathsbeschlusses vom 17. November 1887 mit dem niederösterreichischen Landesauschusse für die Zeit vom 1. Mai 1888 bis 1. Mai 1891 getroffene Übereinkommen, wonach alle auf der Zahlabtheilung der niederösterreichischen Landesgebäranstalt geborenen Kinder, welche in die niederösterreichische Findelanstalt aufgenommen werden, das Heimatrecht in Wien gegen dem erlangen, daß für jedes dieser Kinder gleich bei der Geburt eine Taxe von 60 fl. an die Gemeinde Wien entrichtet wird, auf weitere drei Jahre, also bis 1. Mai 1894 verlängert.

Zuständigkeitswerbem, welche beim Militär activ gedient haben und nach Erfüllung ihrer Präsenzdienstpflicht den Aufenthalt in Wien wieder fortsetzen, ist nach dem Beschlusse des Stadtrathes vom 21. Juni 1893, die Zeit ihrer Präsenzdienstpflicht nicht als Unterbrechung des Domiciles anzurechnen.

In jenen Fällen, in welchen innerhalb des Zeitraumes vom Einschreiten bis zur definitiven Verleihung der Zuständigkeit eines der Kinder des Zuständigkeitswerbers die Großjährigkeit erlangt, sind zufolge Magistrats-Entscheidung die Bestimmungen der §§ 8 und 12 des Heimatgesetzes vom Jahre 1863 in der Weise zu interpretieren, daß bei der ausdrücklichen Aufnahme in den Gemeindeverband, d. i. bei der Zuständigkeitsverleihung, die Veränderung im bisherigen Heimatrechte des Zuständigkeitswerbers, seiner Gattin und minderjährigen Kinder im Momente des Verleihungsbeschlusses eintritt, daher die in diesem Momente bereits eigenberechtigten Kinder an den erwähnten Veränderungen nicht theilhaben können. (Weisung an sämtliche magistratische Bezirksämter vom 29. September 1892, Z. 175.278.)

In Betreff der Heimatberechtigung definitiv angestellter Lehrerinnen wurde vom Stadtrathe am 20. Juli 1892 beschlossen, daß der Gemeinderathsbeschluss vom 25. October 1864, wonach sämtliche in Wien definitiv angestellten Lehrer nach § 10 des Heimatgesetzes vom 3. December 1863 als nach Wien zuständig zu betrachten sind, auf alle definitiv angestellten Lehrerinnen mit Ausnahme derjenigen, welche infolge ihrer Verheirathung der Zuständigkeit ihres Mannes zu folgen haben, Anwendung zu finden hat.

Conceptspraktikanten sind nach der Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern vom 13. Juli 1889, Z. 9071 vom Tage des in dieser Eigenschaft abgelegten Dienstoides als definitiv angestellte Beamte anzusehen und haben in jener Gemeinde, in welcher sie infolge der Zuweisung zur Dienstleistung ihren ständigen Amtssitz haben, das Heimatrecht anzutreten.

Concipienten der n.-ö. Finanzprocuratur, welche den Dienstoid abgelegt haben, sind nach der mit Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 14. Jänner 1892, Z. 2402 ex 1890 bestätigten Statthaltereie-Entscheidung vom 26. October 1891, Z. 51.085 als definitive Staatsbeamte zu betrachten und im Orte ihres Amtssitzes zuständig.

Zufolge Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern vom 1. December 1889, Z. 21.427 ist in dem Falle, wenn jemand in einem legal ausgefertigten Geburtscheine als eheliches Kind bezeichnet wird, in eine weitere Untersuchung seiner in Frage gestellten ehelichen Abstammung zum Zwecke der Durchführung der Zuständigkeits-Verhandlung nicht einzugehen.

Nach dem Statthaltereie-Erlasse vom 5. November 1890, Z. 65.839 treten auch nicht wehrpflichtige Personen, z. B. Frauen, welche seitens der Statthaltereie die Bestätigung über ihr Ausscheiden aus dem österreichischen Staatsverbande erhalten haben, aber nicht auswandern, auch keine andere Staatsbürgerschaft erworben haben und sich nicht dauernd, mit der Absicht nicht wieder zurückzukehren, in einem auswärtigen Staate niedergelassen haben, im Sinne des § 16 des Heimatgesetzes in ihr früheres Heimatrecht in Oesterreich zurück.

Ausländern — zu welchen auch die in den Ländern der ungarischen Krone Heimatberechtigten gezählt werden — wird das Heimatrecht nur unter der Bedingung ertheilt, daß sie das österreichische Staatsbürgerrecht erlangen.

Zum Zwecke einer im Interesse der Behörden und der Parteien gelegenen Vereinfachung und Beschleunigung des Geschäftsganges bei der Behandlung von Gesuchen um die Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft wurden von der k. k. n.-ö. Statthalterei mit Erlaß vom 6. November 1892, Z. 66.301 folgende Anordnungen getroffen:

„In jenen Fällen, in welchen infolge eines mit dem Staate, welchem der betreffende Gesuchsteller bisher angehört, bestehenden Staatsvertrages oder aus anderen in dem eingetretenen Falle etwa begründeten Ursachen die angeforderte Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft seitens der Statthalterei an Bedingungen geknüpft werden muß, wird dem Gesuchsteller die österreichische Staatsbürgerschaft mit dem Vorbehalte zugesichert, daß die (definitive) Verleihung dann erfolgen wird, wenn der Einbürgerungswerber die Erfüllung der in dem Zusicherungsdecrete genau bezeichneten Bedingungen nachgewiesen haben wird.

Für diesen Nachweis, welcher von der Partei bei der betreffenden politischen Behörde I. Instanz einzubringen ist, wird derselben zugleich eine angemessene Frist gesetzt.

Für diese Fälle wird der Magistrat ermächtigt, jenen Parteien, welche auf Grund des vorerwähnten Zusicherungsdecretes unter Vorbringung des Nachweises über die Erfüllung der gesetzten Bedingungen um die (definitive) Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft einschreiten, dann, wenn auf Grund einer genauen, mit Rücksicht auf das Zusicherungsdecret vorzunehmenden Prüfung die gesetzte Bedingung erfüllt erscheint, auch der Gesuchsteller nicht etwa seither der Verleihung unwürdig geworden ist, im Namen der Statthalterei die österreichische Staatsbürgerschaft (definitiv) zu verleihen und dem Gesuchsteller in der vorgeschriebenen Weise den Staatsbürgereid abzunehmen.

Die erfolgte Eidesablegung ist der Partei auf dem Verleihungsdecrete zu bestätigen, das Eidesprotokoll aber der Statthalterei vorzulegen.

Sollten gegen eine solche definitive Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft Bedenken oder Zweifel bezüglich der Erfüllung der Bedingung obwalten, so ist die Partei in einem solchen Falle von dem Magistrate niemals abzuweisen, sondern es sind die Acten der Statthalterei zur Entscheidung vorzulegen.

Wird seitens der Partei der Nachweis über die Erfüllung der im Zusicherungsdecrete gesetzten Bedingungen erst nach Ablauf der gesetzten Frist beigebracht, so wird der Magistrat ermächtigt, sofern nicht sonst Bedenken obwalten, bei Verleihung der Staatsbürgerschaft zugleich die Nachsicht der Überschreitung der Frist auszusprechen; ebenso wird der Magistrat ermächtigt, über begründetes Ansuchen der Parteien eine angemessene Verlängerung der erwähnten Frist zu gewähren.“

In Betreff der Zusicherung der Aufnahme in den Wiener Gemeindeverband an Ausländer, welche Familie besitzen, wurde mit dem Magistratsdecret vom 22. November 1893, Z. 170.280, ausgesprochen, daß bei der definitiven Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft an Familienväter dieselbe nicht bloß diesen, ihrer Gattin und den minderjährigen Kindern, sondern auch jenen inzwischen eigenberechtigten Kindern, welchen die österreichische Staatsbürgerschaft von der k. k. niederösterreichischen Statthalterei namentlich zugesichert wurde, zuerkannt werden muß.

Die definitive Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft ist in dem Momente der Ausfertigung des betreffenden Decretes perfect und sonach der Tag der Ausfertigung dieses Decretes als der Normaltag anzusehen. Sollte jedoch die Partei den Staatsbürgereid vor dem Tage der Ausfertigung des Verleihungsdecretes ablegen, so ist der Tag der Eidesablegung maßgebend, weil die Abnahme des Eides die mündliche Verständigung von der definitiven Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft voraussetzt.

Nach dem Statthaltereierlasse vom 20. December 1893, Z. 88.832, hängt im allgemeinen die Einbürgerung Auswärtiger von der vorherigen Entlassung aus ihrer bisherigen Staatsangehörigkeit nicht ab; es kann daher denselben in der Regel die österreichische Staatsbürgerschaft beim Vorhandensein der gesetzlichen Voraussetzungen definitiv verliehen werden.

Eine Ausnahme von diesem allgemeinen Grundsatz besteht gegenwärtig nur bezüglich der Angehörigen der Länder der ungarischen Krone und jener des deutschen Reiches, an welche die Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft in Folge besonderer Staatsverträge, beziehungsweise Übereinkommen nur dann stattfinden darf, wenn solche Personen sich über die Entlassung aus ihrer bisherigen Staatsangehörigkeit oder über den Verlust derselben ausweisen, daher denselben, so lange sie einen solchen Nachweis nicht erbringen, die österreichische Staatsbürgerschaft nicht definitiv verliehen, sondern nur zugesichert werden kann.

Anlässlich der Behandlung von Einbürgerungsgesuchen russischer Unterthanen hat das k. k. Ministerium des Innern mit Erlaß vom 28. Mai 1890, Z. 8391, angeordnet, daß die Vermittlung der k. u. k. Botschaft zu St. Petersburg und der k. u. k. Consulate in Rußland wegen Erlangung von Auskünften über die Antecedentien und die persönlichen Verhältnisse der Gesuchsteller nur dann in Anspruch zu nehmen ist, wenn die Betreffenden ein Entlassungs-Certificat der k. russischen Regierung beibringen. Andernfalls ist sich an das k. k. Ministerium des Innern zu wenden, welches sich vorbehält, die Vermittlung des k. u. k. Ministeriums des Außern anzurufen.

Da weiters ein russischer Unterthan nur nach vorgängig eingeholter specieller Ermächtigung des Kaisers in gesetzlicher Weise seine Staatsangehörigkeit wechseln darf und jedes Zuwiderhandeln dagegen nach dem russischen Gesetze als Verbrechen angesehen wird, sind bei der Einbürgerung russischer Unterthanen, welche die vorgängige Entlassung nicht nachweisen, die Aufnahmswerber auf die Folgen aufmerksam zu machen, welche sie bei der Rückkehr in ihr früheres Heimatland treffen können.

Nach § 7 des neuen Gemeindeftatutes ist die Gemeinde ermächtigt, für die ausdrückliche Aufnahme in den Heimatverband eine in die Gemeindecasse fließende Aufnahmegebühr einzuhoben, welche für österreichische Staatsbürger höchstens 200 fl., für Personen, welche die österreichische Staatsbürgerschaft noch nicht haben, höchstens 400 fl. ö. W. beträgt.

Die Taxe für die Verleihung des Heimatrechtes oder der Zuständigkeit wird, wie dies bereits früher der Fall war, in nach der Dauer des ununterbrochenen Aufenthaltes des Aufzunehmenden in Wien abgestuften Beträgen eingehoben und beziffert sich für Inländer bei einer Aufenthaltsdauer von 5 Jahren mit 200 fl., von 5 bis 10 Jahren mit 100 fl., von 10 bis 15 Jahren mit 50 fl., von 15 bis 20 Jahren mit 25 fl., und bei einer Aufenthaltsdauer von mehr als 20 Jahren mit 10 fl. Ausländer haben durchgehends die doppelte Taxe zu bezahlen.

Im Quinquennium 1889—1893 wurde im ganzen an 16.363 Personen über deren Ansuchen das Heimatrecht in Wien verliehen, u. zw. an 14.156 Inländer und an 2207 Ausländer. Es erhielten nämlich das Heimatrecht

im Jahre	Inländer	Ausländer	im ganzen Personen
1889	2127	388	2515
1890	2153	434	2587
1891	2755	477	3232
1892	3091	438	3529
1893	4030	470	4500

Die im Jahre 1891 eingetretene Steigerung in der Zahl der durch ausdrückliche Aufnahme in den Gemeindeverband zuständig gewordenen Personen erklärt sich durch die infolge der Einverleibung der Vorortgemeinden eingetretene bedeutende Vermehrung der Bewohnerzahl des Gemeindegebietes.

Von den in den Gemeindeverband aufgenommenen Personen waren

im Jahre	männlich	weiblich
1889 . . .	2146 = 85.33 %	369 = 14.67 %
1890 . . .	2234 = 86.35 %	353 = 13.65 %
1891 . . .	2810 = 86.94 %	422 = 13.06 %
1892 . . .	3026 = 85.75 %	503 = 14.25 %
1893 . . .	3910 = 87.00 %	590 = 13.00 %

Da den in den Heimatverband Aufgenommenen

im Jahre	1889	1890	1891	1892	1893
1860 Frauen und	4457	4218	5418	6207	7851
Kinder					

in der Zuständigkeit folgten, bezifferte sich die Gesamtzahl der in Wien heimatberechtigt gewordenen Personen im Jahre 1889 mit 8832, 1890 mit 8648, 1891 mit 11.087, 1892 mit 12.350 und 1893 mit 15.742, im ganzen daher mit 56.659.

Über das Alter, den Familienstand, die Confession, die frühere Heimat und über den Beruf der Personen, welchen das Heimatrecht verliehen wurde, gibt der Abschnitt VI, E des Statistischen Jahrbuches der Stadt Aufschluss.

Die Einnahme der Gemeinde an Zuständigkeitsstagen bezifferte sich im Jahre 1889 mit 80.315 fl., 1890 mit 88.530 fl., 1891 mit 100.765 fl. (darunter 4315 fl., die in den Rechnungsablässen der einverleibten Gemeinden pro 1891 als Einnahme an Zuständigkeitsstagen ausgewiesen erscheinen), 1892 mit 92.322 fl. und 1893 mit 108.315 fl.

Infolge der Einverleibung der Vorortgemeinden haben sämtliche in einer dieser Gemeinden heimatberechtigt gewesenen Personen das Heimatrecht in Wien erhalten. Nach dem Ergebnisse der allgemeinen Volkszählung vom 31. December 1890, welche bereits das erweiterte Gemeindegebiet der Stadt umfaßte, waren von der Gesamtzahl der als ortsanwesend gezählten Bewohner 34.54 Percent in Wien heimatberechtigt. Von den Bewohnern des ehemaligen Gemeindegebietes wurden 36.16 Percent, von der Bevölkerung des neu zugewachsenen Gebietes aber bloß 31.96 Percent als in Wien heimatberechtigt gezählt.

Von der Gesamtzahl der ortsanwesenden Civilpersonen waren nach dem Ergebnisse der letzten Volkszählung in Wien heimatberechtigt

im Gemeindebezirke	in %	im Gemeindebezirke	in %
I (Innere Stadt)	39.72	XI (Simmering)	23.09
II (Leopoldstadt)	24.99	XII (Meidling)	29.87
III (Landstraße)	36.72	XIII (Sieving)	34.01
IV (Wieden)	41.73	XIV (Rudolphsheim)	32.01
V (Margarethen)	41.05	XV (Sünfhaus)	34.15
VI (Mariahilf)	44.97	XVI (Dttakring)	33.74
VII (Neubau)	48.11	XVII (Hernals)	32.28
VIII (Josefstadt)	45.81	XVIII (Währing)	32.84
IX (Alsergrund)	40.49	XIX (Döbling)	36.58
X (Favoriten)	22.03	I—XIX (Wien)	34.94

Das Bürgerrecht, welches nur an männliche Gemeinde-Angehörige verliehen werden kann, und außer dem Wahlrechte für die Gemeindevertretung ohne Rücksicht auf die Zahlung einer directen Steuer, den Anspruch auf Versorgung aus jenen Stiftungen und Anstalten gewährt, die insbesondere für Bürger, sowie deren Witwen und Waisen bestimmt sind, haben gegen Erlag der vorgeschriebenen Taxe (gegenwärtig 25 fl. 20 fr.) im Jahre 1889: 324, 1890: 391, 1891: 619, 1892: 288 und 1893: 235 Personen erworben.

Die bedeutende Zunahme der Bürgerrechtsverleihungen im Jahre 1891 ist gleich der in diesem Jahre eingetretenen Steigerung der Zahl von Heimatrechtsverleihungen auf den durch die Vororte-Einverleibung erfolgten Zuwachs an Bevölkerung zurückzuführen. Der in den Jahren 1892 und 1893 eingetretene Rückgang in der Zahl der Bürgerrechtsverleihungen erklärt sich dadurch, daß der Stadtrath in der Sitzung vom 19. August 1892 beschloß, die Verleihung des Bürgerrechtes habe in der Regel nur dann zu erfolgen, wenn bezüglich des Gesuchswerbers ein tadelloser Lebenswandel, die Bethätigung seines Gemeinfinns, eine wenigstens zehnjährige ununterbrochene Steuerleistung und Zuständigkeit und das Abhandensein von Steuernachsichten oder Abschreibungen oder Gutmachungen derselben, falls solche erfolgt sind, sowie das Nichtvorhandensein eines Steuerrückstandes erwiesen vorliegt. Bezüglich der Bewerber aus den einverleibten Vorortegemeinden erhielt der Magistrat zufolge Stadtrathsbeschlusses vom 24. Jänner 1893 die Weisung, daß die in einer dieser Gemeinden bereits erworbene Zuständigkeit bei Gesuchen um die Bürgerrechtsverleihung entsprechend zu berücksichtigen ist. Bezüglich der persönlichen Verhältnisse der neu aufgenommenen Bürger kann hier wieder auf den Abschnitt VI, E des Statistischen Jahrbuches verwiesen werden, woselbst auch die auf die Erwerbung und den Verlust des Bürgerrechtes sich beziehenden Bestimmungen des neuen Gemeindestatuts angeführt erscheinen.

Die Einnahmen an Bürgerrechts-Verleihungstaxen betragen (in der Abstattung) im Jahre 1889: 8265 fl. 60 fr., 1890: 11.214 fl., 1891: 13.683 fl. 60 fr., 1892: 7131 fl. 60 fr. und 1893: 6829 fl. 20 fr.

Mit Erlaß der Magistratsdirection vom 2. October 1891, Z. 779, wurde angeordnet, daß jedes Bureau oder Amt des Magistrates, welches von der strafgerichtlichen Verurtheilung eines Wiener Bürgers, mit welcher der Verlust des Bürgerrechtes verbunden ist, in Kenntniß gelangt, hievon an das mit der Führung der Wahlgeschäfte betraute Magistratsdepartement die Anzeige zu erstatten hat, welches Departement sodann die Vormerkung des Verlustes des Bürgerrechtes sowohl in den Listen des Conscriptiionsamtes, als auch in den Wählerlisten zu veranlassen hat.

Laut der im Verordnungsblatte des k. k. Justizministeriums vom 26. November 1891 unter Nr. 40 enthaltenen Verordnung dieses Ministeriums vom 16. November 1891, Z. 20.862, wurden die Gerichte angewiesen, bei Verurtheilungen von das Bürgerrecht in Wien genießenden Personen wegen der im § 12, lit. b, des Gemeindestatutes bezeichneten strafbaren Handlungen, eine Abschrift des rechtskräftigen Urtheiles dem Wiener Magistrate zu übersenden.

Die Auswanderung in Wien heimatberechtigter Personen ist nur bezüglich jener Fälle ziffermäßig zu erfassen, in welchen die Pflicht zur behördlichen Anzeige der Auswanderung vorgeschrieben erscheint. Da gegenwärtig bloß die im militärpflichtigen Alter stehenden Personen bezüglich des Auswanderungsrechtes beschränkt sind, ist die Zahl der behördlichen Anzeigen über Auswanderungen naturgemäß eine geringe.

Über Anfrage einer Landesstelle hat das k. k. Landesvertheidigungs-Ministerium mit Erlaß vom 7. November 1889, Z. 12.686, eröffnet, daß die Auswanderung eines nur mehr der Landsturmpflicht unterliegenden Wehrpflichtigen, welcher das 33. Lebensjahr vollstreckt hat, im Frieden einer Beschränkung nicht unterworfen ist; dagegen ist während der Mobilität und im Kriege die Auswanderung eines Landsturmpflichtigen unter allen Umständen unstatthaft. Die mit dem Statthaltereie-Erlasse vom 5. November 1882, Z. 48.990, bekannt gemachten Bestimmungen des Erlasses des Ministeriums für Landesvertheidigung vom 1. November 1882, Z. 1465, betreffend die Ertheilung von Auswanderungs-Bewilligungen mit Rücksicht auf die Wehrpflicht, haben jedoch unverändert in Kraft zu bleiben.

Mit Erlaß des k. k. Landesvertheidigungs-Ministeriums vom 5. Mai 1891, Z. 981, wurden die für die Auswanderung österreichischer Staatsangehöriger nach Ungarn mit Rücksicht auf die für die Wehrpflicht geltenden Vorschriften geregelt.

Bezüglich der Maßregeln zur Durchführung des mit Ministerialverordnung vom 18. August 1875, R. G. Bl. Nr. 112, verlautbarten Übereinkommens zwischen den Regierungen der österreichisch-ungarischen Monarchie und des deutschen Reiches wegen gegenseitiger Übernahme ihrer ursprünglichen Staatsangehörigen ist zu erwähnen, daß das k. k. Ministerium des Innern mit Erlaß vom 22. August 1889, Z. 9813, anordnete, daß die Übernahme einer auf Grund des erwähnten Staatsvertrages aus dem deutschen Reiche heimzuschaffenden Person, deren Angehörigkeit zu dem einen oder dem anderen Staatsgebiete der österreichisch-ungarischen Monarchie, welchem sie zugeführt werden soll, außer Zweifel steht, nicht durch eine vorhergehende Feststellung ihres Heimatrechtes aufzuhalten, sondern ohne Verzug an jenem Grenzorte, in welchem die betreffende Person von der deutschen Auslandsregierung überstellt wird, ins Werk zu setzen ist.

Selbstverständlich ergibt sich hieraus die Nothwendigkeit, die Verhandlungen über das Heimatsrecht der aus dem deutschen Reiche übernommenen österreichischen Staatsangehörigen so rasch als möglich, und wenn irgend thunlich, schon vor der Überstellung der betreffenden Person an den Grenzort abzuwickeln, was insbesondere dadurch wesentlich gefördert werden kann, daß die auf das fragliche Heimatsrecht bezüglichen Einvernahmen nicht im Wege der Gemeindeämter veranlaßt, sondern direct bei den politischen Behörden gepflogen werden. Insoferne auf diesem Wege ungarische Staatsangehörige von der deutschen Auslandsbehörde an einen diesseitigen Grenzort überstellt werden, sind sie sofort auf dem kürzesten Wege an die nächst gelegene ungarische Grenzbehörde zu überstellen.

Behufs Hintanhaltung des Mißbrauches der Legitimationspapiere von aus dem österreichischen Staatsverbande ausgeschiedenen Individuen wurde vom k. k. Ministerium des Innern mit Erlaß vom 11. März 1890, Z. 13.476, angeordnet, daß die Reisepässe, Passkarten, Legitimationskarten und Heimatscheine der aus dem österreichischen Staatsverbande scheidenden Personen bei Einhändigung des Certificate über ihr Ausscheiden, oder, wenn sie sich im Auslande befinden, bei der vorgeschriebenen Absendung desselben an die betreffende k. u. k. Mission zurückzubehalten und bei den Acten aufzubewahren sind. Auf jene Documente dagegen, welche den Ausscheidenden zurückzustellen sind, wie die Militär- (Landwehr-) Abschiede und Austrittscertificate, Geburts- und Trauungscheine, dann Arbeits- und Dienstbotenbücher, ist seitens der das Certificat über das Ausscheiden einhändigenden oder an die k. u. k. Mission einsendenden österreichischen politischen Behörde unter gleichzeitiger Abstempelung mit der Stampiglie dieser Behörde an einer ins Auge fallenden, möglichst schwer zu entfernenden Stelle die Clausel zu setzen: „Ist aus dem österreichischen Staatsverbande ausgeschieden“.

Bezüglich der Maßregeln auswärtiger Staaten gegen unbefugte Einwanderungen ist zu bemerken, daß der Magistrat zufolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 8. October 1893, Z. 24.782 (Statthaltereierlass vom 14. October 1893, Z. 6726) angewiesen wurde, die nach Rußland reisenden Parteien bei vor kommenden Anlässen von der Verschärfung der seitens der russischen Behörden gehandhabten Passvorschriften entsprechend zu verständigen, da nebst einem vorschriftsmäßig mit dem Bism der russischen Vertretungsbehörde im Auslande versehenen Reisepasse ein die nicht mosaische Confession feststellender Geburtschein vorzuweisen ist, auf welchem die Unterschrift der kirchlichen Behörde von der in Betracht kommenden kaiserlich russischen Consularbehörde zu beglaubigen ist.

Bezüglich der Auswanderung nach Amerika wurde mit dem Erlasse der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 31. October 1892, Z. 69.424 dem Magistrate eröffnet, daß von den amerikanischen Behörden verschärfte Maßregeln rücksichtlich der Einwanderungen eingeführt worden sind. Der Erlaß enthält auch die Bemerkung, daß von europäischen Häfen keine Zwischendecks-Auswanderer mehr nach New-York verschifft werden und daß Auswanderer, welche, um die Quarantaine zu umgehen, ihre Zuflucht zur zweiten Kajüte nehmen sollten, nicht als solche classificiert werden.

Gleichzeitig wurde der Magistrat angewiesen, die Auswanderung nach den Vereinigten Staaten mit allen zulässigen Mitteln hintanzuhalten.

Mit den Statthaltereierlässen vom 3. Jänner 1893, Z. 86.079, 9. Jänner 1893, Z. 455, 25. Jänner 1893, Z. 3553, 3. Februar 1893, Z. 7621 und 27. Februar 1893, Z. 12.849 wurden dem Magistrate weitere Maßregeln gegen die Auswanderungen nach Amerika behufs entsprechender Verlautbarung und Überwachung der Auswanderungsbewegung mitgetheilt.

Auf den gleichen Gegenstand bezieht sich auch der Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 11. Februar 1893, Z. 4444, womit der Magistrat aufgefordert wurde, den Inhaberinnen zweier Placierungsinstitute zu bedeuten, daß jede weitere auf die Vermittlung von Stellen nach Amerika gerichtete und überhaupt die Auswanderung fördernde Thätigkeit unnachsichtlich den Verlust der Concession zur Folge haben würde.

Nach dem Statthaltereierlasse vom 12. Juni 1893, Z. 37.333 hat die Bundesregierung der Vereinigten Staaten von Nordamerika es für nöthig erachtet, auf Grund des vom Congresse bereits angenommenen Einwanderungsgegesetzes ein neues Reglement zu erlassen.

Nach diesem Reglement sind bei Ankunft eines Emigrantenschiffes dem Einwanderungscommissär Listen vorzulegen, aus welchen hervorgeht, ob der Einwanderer die Passage selbst bezahlt hat oder ob sie von anderen Personen, von einer Gesellschaft, Behörde oder Regierung bezahlt worden ist, ob er in einem Gefängnis oder Armenhause gewesen, ob er Polygamist ist und ob er unter Contract einwandert.

Diese Listen sind von Original-Frage- und Antwortbogen zu begleiten, auf denen der Einwanderer in seiner Muttersprache die obigen Fragen zu beantworten und durch seine Namensunterschrift zu erkennen zu geben hat, daß er damit bekannt gemacht ist, daß er, falls seine Angaben unrichtig sind, zurückgeschickt werden wird, daß der Einwanderungscommissär die Beeidigung seiner Angaben verlangen kann und daß im Falle einer falschen Beeidigung die Bestrafung wegen Meineides erfolgt.

Die Anzahl der selbständig Ausgewanderten betrug im Jahre 1889: 42, 1890: 38, 1891: 65, 1892: 84 und 1893: 61.

Da mit den Ausgewanderten

im Jahre	Frauen	Kinder
1889	22	61
1890	19	38
1891	31	67
1892	38	67
1893	31	82

das Heimatrecht in Wien verloren, beträgt die gesammte Abnahme in der Zahl der Heimatberechtigten infolge der zur Anzeige gelangten Auswanderungen im Jahre 1889: 125, 1890: 95, 1891: 163, 1892: 189 und 1893: 174.

Von den selbständig Ausgewanderten waren:

im Alter von Jahren:	im Jahre				
	1889	1890	1891	1892	1893
bis 20	—	2	4	2	3
über 20 " 40	19	18	28	54	26
" 40 " 50	13	14	24	18	16
" 50	10	4	9	10	16
nach der Confession:					
katholisch	38	30	48	75	50
evangelisch	3	3	8	3	7
Angehörige sonstiger Confessionen	1	5	9	6	4
nach dem Berufe:					
Kaufleute, Gewerbsinhaber, Agenten	12	10	19	14	12
Rentenbesitzer	7	10	13	9	7
Beamte	13	7	8	32	10
Ingenieure, Architekten, Baumeister	3	1	5	3	2
Hilfsarbeiter	—	1	5	12	4
Künstler	3	1	—	2	—
Angehörige sonstiger Berufszweige	4	8	15	12	26
Als Auswanderungsziel hatten von den Ausgewanderten angegeben:					
Ungarn	24	20	36	47	32
Deutschland	12	11	18	23	15
Frankreich	—	3	3	4	—
Schweiz	2	—	1	1	3
Rumänien	2	—	1	4	1
England	—	—	1	3	1
Amerika	1	1	2	2	1
Ohne Angabe des Zieles waren ausgewandert	1	3	3	—	8